



Erfahrungen im praktischen Umgang mit den Änderungen des 2. Korbs in Bildung und Forschung

Dr. Bruno Klotz-Berendes



Gliederung des Erfahrungsberichtes

- Einführung
- Erfahrungen mit § 53a Kopienversand
- Erfahrungen mit § 52 a
- Erfahrungen mit § 52 b
- Fazit



1. Einführung

- 9000 Studierende
- 220 Professorinnen und Professoren
- 420 Beschäftigte

- 50 Bachelor- und Master-Programme
- 100% Programmakkreditierung
- Pilotprojekt „Prozessqualität“, EUA

- 30% Drittmittelquote
- Netz strategischer Partnerschaften
- Transferagentur



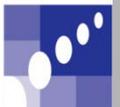
- **Aktivitäten an der Hochschule**
 - Mehrere Gesprächsrunden mit Bundestagsabgeordneten
 - Intensive Information in den Gremien der Hochschule
 - Information an Lehrende





Erfahrungen mit § 53 Kopierrecht und § 53a Kopienversand

- Elektronische Archive dürfen bei Allgemeininteresse hergestellt werden.
- Kopie zum wiss. Gebrauch darf nicht bei unmittelbarem oder mittelbarem gewerblichen Gebrauch hergestellt werden.





Erfahrungen mit § 53 Kopierrecht und § 53a Kopienversand

- Kopierrecht bei wiss. Gebrauch eingeschränkt
- Kritisch, da Kooperation von Unternehmen und Hochschulen erwünscht. Für unsere Fachhochschule ist der Kontakt zur mittelständischen Wirtschaft wichtig aber auch umgekehrt, denn die Forschungslabore der mittelständischen Industrie und Wirtschaft sind die Fachhochschulen.
- Dies lässt sich aber überhaupt nicht kontrollieren und vermitteln.





Erfahrungen mit § 53 Kopierrecht und § 53a Kopienversand

- Regelfall – Unternehmen erteilt einen Forschungsauftrag – Auftrag wird bearbeitet und die Ergebnisse übergeben.
- Diplomarbeit / Bachelor /Masterarbeit werden zum überwiegenden Anteil in Unternehmen durchgeführt. – Ergebnisse digital und Dokumentation analog?



Bilanz

Und es ist auch wirtschaftlicher Faktor:

Regierungspräsident Dr. Peter Paziorek betonte den „strukturell wichtigen Standortfaktor“, den die Fachhochschule für den Mittelstand darstelle. Münsters Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann griff dies auf. Die oftmals familiengeführten Unternehmen könnten am Markt nur bestehen, wenn sie „mit wissenschaftlicher Exzellenz“ ausgerüstet seien. Die mittelständische Wirtschaft, die über keine eigenen Forschungsabteilungen verfüge, verlasse sich auf die Hochschule,....“ (Pressemittlung zur Verabschiedung des ehemaligen Rektors der FH)





Erfahrungen mit § 53 Kopierrecht und § 53a Kopienversand

- Besteller muss sich auf § 53 berufen können
- Versand per Post und Fax uneingeschränkt gestattet
- Sonstiger elektronischer Versand nur, wenn:
 - a) Unterrichts- oder wissenschaftlicher Gebrauch vorliegt
 - b) Faksimile versandt wird
 - c) Verlage nicht offensichtlich und zu angemessenen Bedingungen Pay per view anbieten

Verwertungsgesellschaftspflichtig

Auswirkungen in NRW?





Auswirkungen auf die Fernleihe in NRW

- Einstellung der elektronischen Lieferung an den Endnutzer
- Umstellung in den Bibliotheken auf den Ausdruck der Bestellungen
 - Auf eine Versendung der Kopien per Post wurde verzichtet.
 - Elektronische Lieferung an die Bibliothek und Ausdruck in der bestellenden Bibliothek.
 - Emailbenachrichtigung an den Benutzer durch Mitarbeiter
 - Übergabe des Ausdruckes an den Benutzer

 Benutzer erhielt die Kopien ca. zwei Tage später

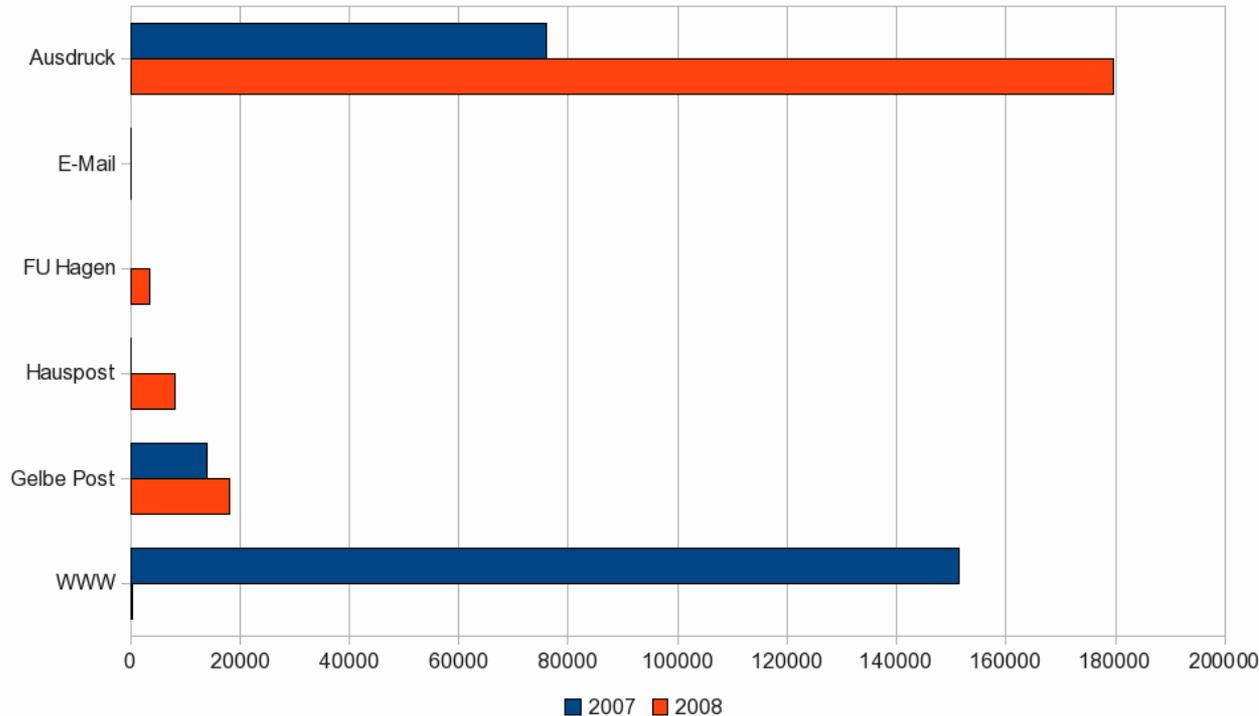
 Problem, bei verteilten Standorten –
Hauspost verlängerte den Zeitraum erheblich



Analyse der Fernleihlieferungen

Medea-Lieferarten

Vergleich Jan/Nov 2007 zu Jan/Nov 2008



Online-Fernleihe

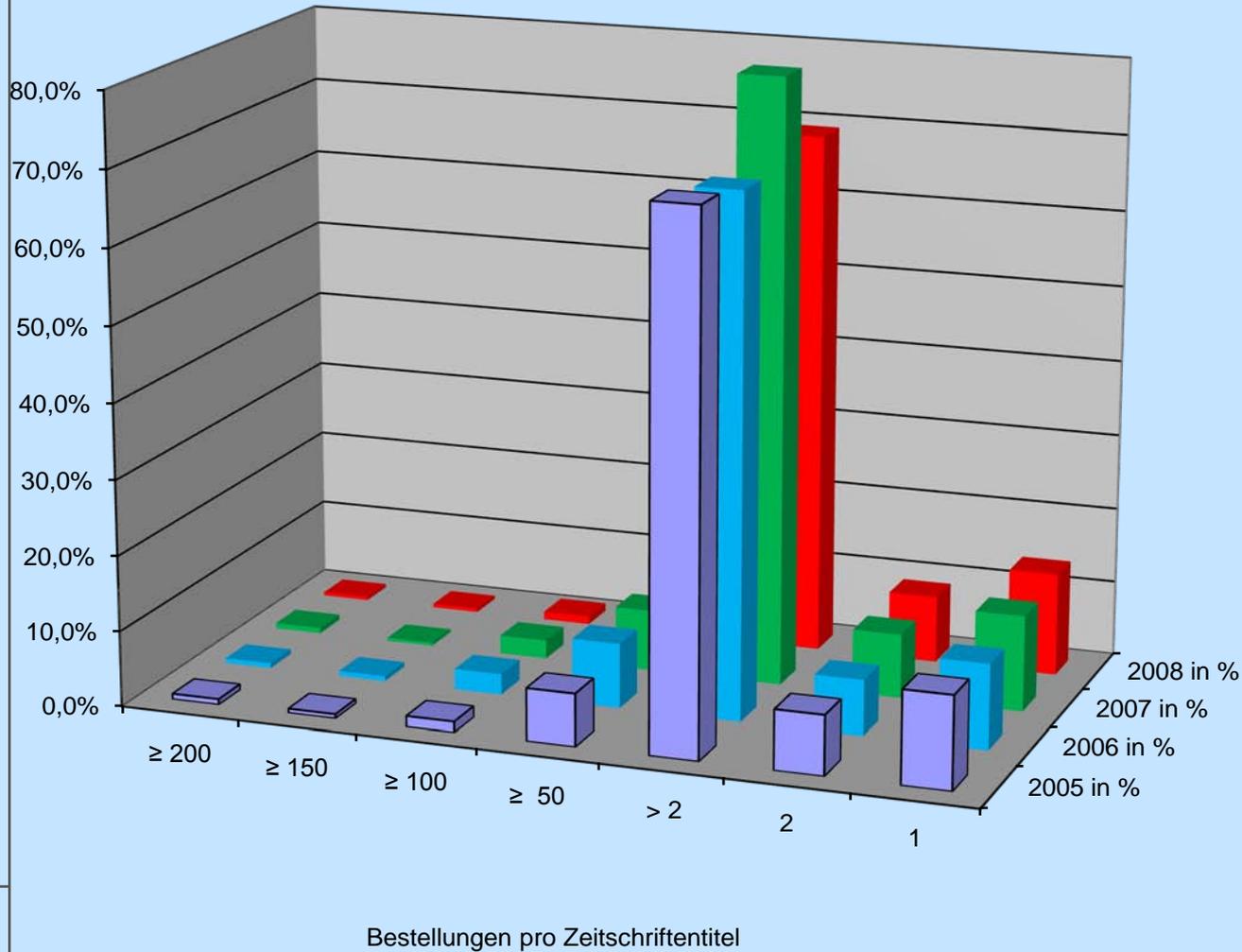


Quelle: HBZ - Fernleihe

Hochschulbibliothek
Münster

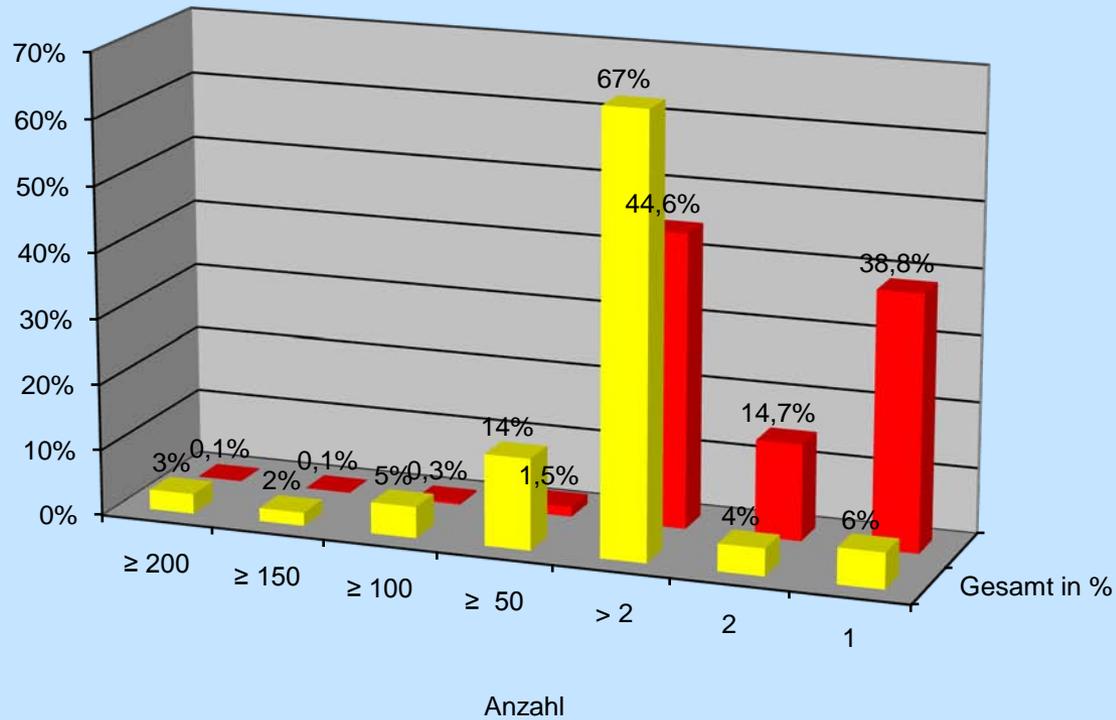


Fernleihbestellungen in NRW in 2005 - 2008





Gesamtanalyse





§ 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- § 52a UrhG in § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.
- Wofür wird diese Schranke benötigt:
 - Elektronische Semesterapparate
 - E-Learning - Umgebungen



Vereinheitlichung der vorliegenden
Informationsmedien in eine physikalische Form

Papier oder **Elektronisch**



§ 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung - Auswirkungen

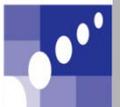
- KMK – Vertrag

- Einzelnachweis
- Auskunftsanspruch und Prüfung



Bürokratisches Monstrum, das nicht greifen wird

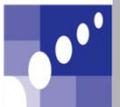
- Keine Verfahren auf Seiten der VGs
 - Ausschüttung an die einzelnen Autoren?
- Keine Kontrolle der Lehrenden in die Gestaltung der Lehrveranstaltung
- Missachtung des gesamten Urheberrechts





§ 52b eWiedergabe von Bibliotheksbeständen

- Eigene Bibliotheksbestände
- Keine anders lautenden Verträge
- In den Räumen der Bibliothek
- „Eigens eingerichtete Terminals“
- Zeitgleicher Abruf gemessen an physisch vorhandenen Exemplaren
- Ausnahme bis zu 4 Abrufe eines vorh. Exemplars in Spitzenzeiten
- Verwertungsgesellschaftspflichtig





Auswirkung

Recht der Digitalisierung aller analogen Bestände

Recht der Wiedergabe aller zu Eigentum
erworbenen elektronischen Bestände

Recht der netzgestützten Wiedergabe

Abruf nur in den Bibliotheksräumen, kein
Campusrecht

Alle Teil-, Instituts-, Fach- und Zweigbibliotheken
gehören zur Bibliothek unabhängig von ihrem
Standort

Präzisiert das Recht der Nutzung der Archivkopie
nach § 53 Abs. 2 Nr. 2

Einstieg in Deutsche Digitale Bibliothek





Nutzen bisher noch sehr gering

Anwendungsszenario:

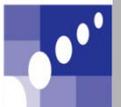
- Bereitstellung von Literatur an entfernten Standorten
- Zuordnung von Poolräumen zur Bibliothek ?
- Zuordnung von Studienräumen zur Bibliothek (Lernort Bibliothek)
- Entwicklung von virtualisierten Softwareangeboten
- Webangebote dominieren inzwischen das Informationsangebot



Student kommt nur noch mit seinem Notebook.



Anzahl der PC-Arbeitsplätze nimmt ab



Fazit

- Urheberrechtskonforme Zusammenarbeit mit der mittelständigen Wirtschaft ist im Informationsbereich nur in Papierform möglich und behindert damit den Wissenstransfer aus der Hochschule in die Wirtschaft.
- Regelungen sind so überfrachtet, dass nur Experten Sie interpretieren können oder höchstrichterliche Entscheidungen nötig sind, um zu entscheiden (§53 a).



Fazit

- Wissenschaft / Hochschule ist ein Massenbetrieb, der Freiheiten braucht um Neues zu generieren und verständliche Regelungen, die diese Freiheit ermöglichen.
- Bibliotheken arbeiten sehr ökonomisch und benutzerorientiert. Wenn es ein gutes Angebot eines Verlages gibt, wird dieses auch gekauft werden. Für alles andere sind auch keine Ressourcen vorhanden.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rückfragen:

klotz-berendes@fh-muenster.de

